

Die Gewissensnot der Geistlichkeit im herzoglichen Teile Schleswigs 1684 f.

Von

Professor Dr. REIMER HANSEN in Oldesloe.

Das Jahr 1544 ist für Schleswig-Holstein verhängnisvoll gewesen: die Teilung des vom oldenburgischen Herrscherhaus als ein Ganzes übernommenen Gebietes unter die Söhne König Friedrichs I. sollte auf mehr als zwei Jahrhunderte die Geschieke des Landes bestimmen, nachdem die erste Teilung unter Christians I. Söhne durch die Erhebung des jüngeren auf den Königsthron 1523 glücklich wieder aufgehoben worden war. Was von einsichtigen Personen gleich befürchtet wurde, Zwist zwischen den regierenden Linien und Entfremdung der verschiedenen Landesteile, das haben das 17. und 18. Jahrhundert zum Nachteil des Landes wiederholt eintreten sehen. Auch die Geistlichkeit konnte von den Mißhelligkeiten, welche die Teilung zur Folge hatte, nicht unberührt bleiben. Am schlimmsten wurde es, als die beiden Hauptlinien, die königlich-dänische und die herzoglich-gottorpische, mit einander in offener Fehde lagen und der König versuchte, sich mit Waffengewalt des herzoglichen und des gemeinschaftlichen Anteils des Herzogtums Schleswig zu bemächtigen. Da gab es Gewissensbedenken, die manchem Geistlichen schwere Stunden bereitet haben. Es hat diese Zeit manche Ähnlichkeit mit der unserer Erhebung von 1848 ff., wo die Geistlichkeit ja ebenfalls vor die Frage gestellt wurde: Hast du die Pflicht, dich der Regierung, die die Macht in Händen hat, zu fügen und ihr die verlangte Anerkennung auszusprechen, und ist ein vorher geleisteter Eid als ungültig oder aufgehoben anzusehen oder nicht? trägt der den Homagialeid Verlangende die Verantwortung für

die Rechtmäßigkeit des Eides — eine von manchen Beamten 1863 bei dem Regierungsantritt Christians IX. vertretene Ansicht — oder der, welcher den Eid ableistet?

Es ist von Interesse, das Verhalten der Geistlichkeit um 1684 kennen zu lernen, zumal da noch unbenutztes Material dafür vorliegt.

Ich berichte kurz über die politische Lage.

König Christian V. (1670—1699) besaß den nördlichen Teil von Nord- und den nördlichen von Südschleswig, d. h. die Städte Hadersleben und Flensburg und die Ämter Hadersleben, Törning, Flensburg nebst Bredstedt, und gemeinsam mit der herzoglichen Linie das Bistum Schleswig und die adeligen Güter; den Rest hatte Herzog Christian Albrecht (1659—1694), Tondern, Apenrade, Schleswig, Eckernförde, Husum, die Landschaften und Ämter Tondern, Lügumkloster, Apenrade, Gottorp, Hütten, Mohrkirchen, Stapelholm, Eiderstedt, Husum. So zerfiel Schleswig in 4 Streifen, von denen der 1. (nördlichste) und 3. dem König, der 2. und 4. (südlichste) dem Herzog gehörten. Während des zweiten sogen. Raubkriegs Ludwigs XIV. trat Christian in ein Bündnis mit dem Kaiser Leopold I. und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg gegen Schweden und Frankreich und benutzte diese Gelegenheit zu dem Versuche, die Macht des Herzogs zu beschränken. Auf einer Zusammenkunft mit ihm zu Rendsburg ließ er ihn gefangen nehmen und nötigte ihn zum Rendsburger Rezeß, 10. Juli 1675, durch den die Landeshoheit des Herzogs bedeutend beschränkt wurde. Am 19. Dezember 1676 erklärte Christian V. durch ein offenes Mandat den herzoglichen Anteil von Schleswig für ein an Dänemark heimgefallenes Lehn und gebot allen, Prälaten, Ritterschaft, Amtleuten, Geistlichen, Vögten und Einwohnern, etwaigen Befehlen des Herzogs nicht mehr zu gehorchen, sondern alle Abgaben in die königlichen Kassen abzuliefern. Christian Albrecht protestierte am 4. Januar 1677 dagegen und erinnerte Beamte und Untertanen an ihren »ihrer von Gott fürgesetzten Obrigkeit so theuer abgestatteten Eid«, bei dem sie unverrückt verharren sollten. Eine Verteidigung der herzoglichen Beamten und Untertanen auf die neue Regierung war von Christian nicht angeordnet; es wurden aber diejenigen Beamten, die das fürstliche Gegenpatent zur Veröffentlichung ge-

bracht oder dies befördert hatten, zum Teil nach Schleswig und Rendsburg geschleppt und hart behandelt, einige gefangen gehalten, die meisten gegen Revers de se sistendo wieder freigelassen. Der Nymweger Friede führte einen Umschwung herbei: Christian V. mußte sich in den Friedensschlüssen zu Fontainebleau mit Frankreich und zu Lund mit Schweden darin fügen, daß Christian Albrecht in seine früheren landesherrlichen Befugnisse wieder eingesetzt wurde. Aber Christian V. gab seine Pläne nicht auf; im Jahre 1682 schloß er eine Allianz mit Frankreich und begann im Vertrauen darauf die Macht des Herzogs aufs neue zu beschränken. Christian Albrecht, der auf Frankreichs Schutz nun nicht mehr rechnen konnte, zeigte sich anfangs nachgiebig; als aber der König am 22. April 1684 sechzehn Bedingungen vorlegte, in die der Herzog einwilligen sollte, wandte sich dieser an den Kaiser und bat ihn um Schutz gegen die Übergriffe; er wolle lieber als schlichter Edelmann sterben, denn den Fluch der Posteriorität durch Eingehung und Erfüllung solcher Punkte auf sich laden.

Jetzt tat der König den entscheidenden Schritt: er erließ am 30. Mai 1684 ein Patent des Inhalts: er habe sich genötigt gesehen, weil die Sachen nicht länger ohne den gänzlichen Untergang der Fürstentümer in dem verwirrten Zustande bleiben könnten, zu seiner und seines Staates Sicherheit den herzoglichen Anteil an Schleswig einzuziehen¹⁾ und mit dem königlichen wieder zu vereinigen; er gebiete den Prälaten, der Ritterschaft, den sämtlichen Ständen und Eingesessenen des Herzogtums, ihn für ihren alleinigen Souverain zu erkennen bei Strafe königlicher Ungnade und des Verlustes ihrer Habe und Güter, Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten. Der Herzog antwortete aus Hamburg, wo er sich noch immer aufhielt, am 7. Juni mit einem Gegenpatente, protestierte gegen dies Verfahren des Königs und befahl allen Prälaten, der Ritterschaft, sämtlichen Ständen und Einwohnern bei Verlust ihrer Habe und Güter, Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, daß sie dem unter des Königs Namen publizierten Patente keine Folge leisten, sondern bei ihrem dem Herzoge abgestatteten Eide und Pflichten verbleiben sollten.

¹⁾ »Reunion« wurde dies offiziell benannt nach dem Vorgange Ludwigs XIV.

Schon bald nach der Veröffentlichung des Patents vom 30. Mai begann der König, sich die Einziehung des Landes durch die eidliche Verpflichtung der Ritterschaft, der Beamten usw. zu sichern. Wie das Einzelne verlief bis zum Altonaer Vergleich vom 20. Juni 1689, wo der König sich durch das große Bündnis gegen Ludwig XIV. zur Wiedereinsetzung des Herzogs in alle seine Rechte genötigt sah, gehört mehr der politischen Geschichte an. Hier soll speziell das Verhalten der Geistlichen berührt werden.

Wir sind darüber unterrichtet durch eine Reihe von Streitschriften aus der Zeit von 1675—1688¹⁾. Davon berühren die Eidesnot besonders zwei Schriften: »Bedencken zwener vornehmer Theologorum über die denen Schlewigischen Landständen, Bedienten, Unterthanen und Eingesessenen angemutete Eidesleistung«, ohne Jahr und Ort, ferner: »Ausführlich in der Theologie und denen Rechten Wohl-begründetes Bedencken über zwo Hauptfragen . . . II) Was von der Eydesleistung, so dero zu Schlewig-Holstein Regierenden Hoch-Fürstl. Durchl. Bedienten und Unterthanen, nach beschehener Occupation daselbst, abgenöthiget, zu halten sey? Auf Gnädigsten (d. h. Herzogl.) Befehl zum Druck gegeben Anno 1685.« Beide Schriften hat Hegewisch benutzt in seiner Geschichte der Herzogtümer Schleswig und Holstein unter dem Oldenburgischen Hause, Teil 4, Kiel 1802, er setzt aber irrümlich S. 274 die letzte Schrift ins Jahr 1680 und bringt beide in Beziehung zu den Streitigkeiten von 1677. Ungedruckt ist ein Bericht über das Verhalten der Geistlichen in der Propstei Eiderstedt. Diese Propstei nahm eine besonders privilegierte Stellung ein; ihr damaliger Propst, Nicolaus Alardus, Pastor in Tönning und von 1682 bis 1686 bis zu seiner Berufung nach Oldenburg (im Großh.) Propst, hat über die Jahre 1684 und 1685 schriftliche Mitteilungen hinterlassen, die sein späterer Nachfolger, Peter Petrejus, in seiner Geschichte der Präpste Eiderstedts und der Kirchengeschichte der Landschaften Eiderstedt, Evershop und Utholm verarbeitet hat, Mss. der Kieler Universitätsbibliothek S. H. 209 und 210. Darin findet sich das Gutachten

¹⁾ Sie fehlen in WITTS Quellen und Bearbeitungen der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte.

eines vierten Theologen, des Hamburgischen Geistlichen Johann Winckler.

Von den zwei »vornehmen Theologen« ist der erste der königliche Generalsuperintendent D. Christian von Stöcken¹⁾, der zweite, der von Stöcken zu widerlegen sucht, ein Anhänger des Herzogs, ist unbekannt; der Generalsuperintendent der gottorpschen Gebiete war kurz vorher gestorben (Sebastian Niemann, † 6. März 1684); ob sein Nachfolger, der 1684 berufen wurde, 1689 aber erst das Amt übernehmen konnte, Caspar Sandhagen, Verfasser ist, läßt sich nicht beweisen²⁾. Das »Ausführlich Bedencken« stammt von Samuel Rachel her, dem Hauptgründer der Universität Kiel, an der er bis 1692 Professor der Rechte war; den Herzog Christian Albrecht begleitete er sowohl 1676 wie 1683 auf der Flucht vor Christian V. nach Hamburg.

Die förmliche eidliche Verpflichtung bereitete natürlich vielen Gewissensnot: beide Fürsten drohten mit Ungnade und der Einziehung von Hab und Gut, einer, wenn der Eid nicht gehalten, der andere, jetzt siegreiche, wenn er nicht ihm geleistet werde. Die Verpflichtung lautete³⁾: »Wir Endesbenannte . . . thun kund hiemit: Nachdemmahlen Ihre Königl. Majest. in Dennemarek, Norwegen etc., Unser allergnädigster König und Herr, kraft dero sub dato Rendsburg, den 30. Maji 1684, ausgelassenen Patents, das Fürstl. vom Hertzog Christian Albrechten, Durchl., zuvor besessene Antheil des Hertzogthums Schleswig einzuziehen und mit dem Ihrigen zu vereinigen für gut befunden, so geloben und verpflichten wir uns hiemit und krafft dieses, daß wir Ihre Königl. Majest. zu Dennemarek, Norwegen etc. für unsern alleinigen Landes-Herrn erkennen und halten, Deroselben wie auch Dero rechtmäßigen Erb-Successoren in der Regierung treu, hold und gewertig sein, und alles dasjenige thun und leisten wollen, was getreuen und gehorsamen Erb-Unterthanen ihrem Sou-

¹⁾ Er starb noch im Laufe desselben Jahres, 4. September 1684. Geboren war er 1633 in Rendsburg, wurde 1656 Pastor in Trittau, 1666 Superintendent zu Eutin, 1677 Pastor und Propst in Rendsburg, 1678 Generalsuperintendent über den königlichen Anteil von Schleswig und Holstein.

²⁾ Ein paar Stellen zeigen Anklänge an RACHELS Schrift; Rachel hat sie benutzt, aber nicht verfaßt, er war überhaupt kein theologus.

³⁾ RACHEL, Bedencken usw., S. 47.

verainen König und Landes-Herrn zu thun und zu leisten schuldig seynd. So wahr uns Gott helffe und sein heiliges Wort. Uhrkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift.«

Als einige Geistliche dem Generalsuperintendenten von Stöcken, der das herzogliche Gebiet bereiste, um die Geistlichen zu verpflichten, ihre Gewissensangst zu erkennen gaben, äußerte er nach Rachels Bericht (S. 45), die Sünde, die daran geschehe, wolle er auf sein Gewissen nehmen. Ein anderer Geistlicher wandte sich am 7. Juli mit einem Schreiben an ihn und wollte von ihm beraten sein, damit er in der letzten Todesstunde deswegen keinen Skrupel finde; er möchte gern aus Gottes Wort darüber informirt sein. Die Antwort von Stöckens ist das »Bedencken« des ersten Theologus. Rachel urteilt darüber, »er führet solche lahme und kahle argumenta an, die nicht einer Bohnen wehrt und so beschaffen seyn, daß er, weil er ein gelehrter Mann und Doctor Theologiae war, dieselbe calumniose und wider Gewissen muß herfür gesucht haben.« Die Hauptpunkte des »Bedenckens« sind folgende: Der dem Landesherrn getane Eid ist zwar eine obtestatio und invocatio nominis divini, cum certo tamen respectu: man ist verpflichtet, auch auf das Landeswohl Rücksicht zu nehmen, für den Herrn Leib und Leben nur dann einzusetzen, wenn dem Herrn damit gedient wird und es nicht unverantwortliche Kühnheit ist, sich aufzuopfern und fürwitzig wider den Stachel zu löcken. Der geleistete Eid sei auf zwei Herren gegangen, auf den Herrn und den Lehnsherrn¹⁾, und werde jetzt auf den einen beschränkt, der zugleich dominus feudi oder supremus dominus gewesen; es sei also nicht so sehr eine Aufhebung des gänzlichen Eides als eine bloße Erklärung, daß er nunmehr dem souverainen Herrn allein verbindlich sein solle. »Fragt die Vorsichtigkeit die gesunde Vernunft, so antwortet ein Heide: cede majori, oder will man lieber die Kirche hierin hören: dem Größern weich, halt dich gering, daß er dich nicht in Unglück bring'; fraget sie einen Weltweisen, der kann nicht anders als sagen: Cedendum tempori, oder wo sie lieber einen Apostel

¹⁾ Der König erhob den Anspruch, Lehnsherr des Herzogs für das Herzogtum Schleswig zu sein. In dem Eide war davon natürlich nichts enthalten gewesen.

reden hört, so saget der: Schicket euch in die Zeit«. Es sei bekannt, daß die, so jure belli gewonnen, eo ipso schuldig seien, dem victori sich zu submittieren und den Eid nicht zu versagen. Stöcken weist dann hin auf die Bibelstellen Römer 13, 1, Matth. 6, 24, und 1. Petri 2, 17. 18: »wenn man einem tyranno und iniquo possessori den Gehorsames-Eid nicht muß weigern, wie viel mehr ist man schuldig, Ihr Königl. Maj. solchen abzustatten, der dessen so gar nicht kann beschuldigt werden.« Er schließt:

Gib, Herr, Geduld	bey einer so großen Veränderung,
Vergib die Schuld	denen, die dazu Ursach gegeben,
Verleih gehorsame Hertzen	denen, die doch endlich gehorsamb sein müssen.

bitte dabey,

Unserm König und Fürsten Fried und Einigkeit geben.

Amen.

Das Gutachten des zweiten Theologen, dessen Name leider nicht zu ermitteln ist, nimmt auf das von Stöckensche Bedenken Bezug. Ein Geistlicher des Fürstlichen Gebiets hat ihm berichtet, daß viele aus seiner Gemeinde, sowohl Hohe als Niedrige, in nicht geringe Gewissensangst gesetzt seien und er selbst für sich sehr beunruhigt sei. Der Theologus gibt die Antwort, daß man mit gutem Gewissen Ihrer Königl. Majestät nicht gehorsamen könne, weil es mit den Eiden und Pflichten streite, damit sie an Ihre Hoch-Fürstl. Durchlaucht so hoch und fest verbunden wären. Der Eid sei keine Zeremonie, davon man sich nach eigenem Gefallen »um eines anscheinenden geringen interesses oder anderer aufstoßender Begebenheit« frei machen könne. Dazu führt er von biblischen Stellen an: Numeri 30, 3. Hebr. 6, 16. 17. Sacharja 5, 3. 4 (mit Berufung auf den Grundtext). Mal. 3, 5. Prediger 9, 2. Matth. 5, 34 ff. Das Band des Eides könne der König von Dänemark nicht trennen. Im Gewissen könnten die Fragen den ganz gewiß sein, daß sie des Herzogs unstreitige Untertanen seien, dagegen nicht gewiß, ob der König dem Herzog mit Recht das Herzogtum Schleswig entziehen möge; jeder Christ sei verbunden, das Gewisse dem Ungewissen vorzuziehen; daher müßten sie in Ihrer Durchl. Eiden und Pflichten verharren. Wenn sie deswegen zu leiden hätten, so sollten sie sich nicht schämen,

sondern in solchem Fall Gott ehren (1. Petr. 4, 16); er tröstet sie dann mit dem Spruch 1. Cor. 10, 13. Darauf geht der Theologus über zur Widerlegung der v. Stöckenschen »Bedencken«, ohne den Namen zu nennen; der Fragesteller scheint ihm die Antwort Stöckens mitgeteilt zu haben. »Die Örter der Schrifft, so Ew. Wol-Ehrw. bericht nach hingegen solten angeführet werden, sind gewisse, nur gesuchte Feygenblätter, welche die beängsteten Gewissen, wie sie selbst empfinden, nicht bedecken können.« Nach Röm. 13 müßten sie bei dem regierenden Herrn Herzog bleiben, der durch natürliche Succession Erbe der Fürstentümer und also die von Gott verordnete Obrigkeit sei; er führt dazu die Erläuterung des Moralisten Robertus Sanderson an: die potestas (Luther übersetzt: die Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat) sei die *ἐξουσία*, die ordentliche rechtmäßige Gewalt; von einer physischen Macht, einer *δύναμις*, stehe im Text kein *ἔργον*. Auch Matth. 6, 24 komme nicht in Frage, da sie durch den Eid einem Herrn verbunden seien. 1. Petri 2 handle es sich um einen ordentlichen, rechtmäßigen Herrn, Nero oder Claudius. Auch der Heide werde, wenn er seine gesunde Vernunft frage, nicht sagen, daß man den Größeren weichen solle und ein Meineidiger werden, zumal sie selbst aus dem Lichte der Natur große Strafen auf den Meineid gesetzt hätten; die Regel sei nur dann nicht zu mißbilligen, wo wir ohne Verletzung des Gewissens weichen könnten. Daß Epheser 5, 16 mißbraucht werde, als sollte Paulus gelehrt haben, den Mantel fein nach dem Winde zu halten, sei gewiß unverantwortlich; der Grundtext laute: man soll die Zeit auskaufen, und das darumb, dieweil die Zeit böse sey. — Darnach könnten sie auf das bloße Königl. Ausschreiben der ihnen obliegenden Eidesbanden sich mit Gewissensruhe nicht entladen; er zweifle nicht, daß der König, wenn er diese Gewissensnot erkenne, als christlicher und Gott fürchtender Potentat nicht so vielen unschuldigen Seelen einen nagenden Wurm in ihr Gewissen zu setzen verstatten werde.

Die Veröffentlichung der beiden Bedenken zwener vornehmer Theologorum ist natürlich von der Seite der herzoglichen Partei ausgegangen.

Unterdessen waren auf Befehl des Königs überall Kommissare hingesandt, um die Fürstlichen Beamten und Untertanen

zu nötigen, den König als alleinigen souverainen Landesherrn anzuerkennen; die Ritterschaft wurde nach Schleswig zitiert und unterschrieb die Eidesformel¹⁾, ebenso die Vertreter der Städte; die Priesterschaft sollte ebenfalls den Eid leisten und sich anheischig machen, für Ihro Königl. Majestät als alleinigen souverainen Landesherrn in der Kirche zu beten und den Herzog aus solchem Kirchengebet auszuschließen. Das flehentliche Ersuchen, sie damit zu verschonen, wurde mit der Drohung beantwortet, daß man ihnen sofort eine große Anzahl Miliz über den Hals führen und sie von Haus und Hof verjagen wolle, wenn sie den Eid verweigerten. Tatsächlich haben im Jahre 1684 und im folgenden Jahre fast sämtliche Prediger den verlangten Homagialeid geleistet; wegen Verweigerung des Eides wurde abgesetzt: Mag. Trogillus Arnkiel, der Verfasser verschiedener Schriften über Cimbrische Heidenbekehrung u. dgl., seit 1672 Pastor und Propst in Apenrade; ein zweiter Fall scheint nicht vorgekommen zu sein; in JENSENS Statistik finde ich wenigstens keinen angeführt.

1685 erschien, wie erwähnt, Samuel Rachels anonyme Schrift »Ausführlich . . . Bedencken«, deren 1. Teil, »ob die gewaltsame Occupirung des Hertzogthums Schleßwig, jure belli oder sonsten, könne justificiret und behauptet werden?« hier unberücksichtigt bleibt. Der 2. Teil, S. 43—70, behandelt die Gültigkeit des erzwungenen Eides. Nach einer kurzen Darlegung des in facto Vorgegangenen erklärt R., was ein Eid und ein Meineid sei, und teilt die Formel des eidlichen Reverses mit. Seine weitere Erörterung hat folgenden Inhalt: Als die Gottorpschen Beamten den Revers unterzeichneten, wußten sie wohl, daß der Eid, den sie dem Könige leisteten, mit dem Eide, den sie vorher dem Herzog geleistet hätten, im Widerspruch stehe, »gantz incompatibel sei«; die vorherige Eidespflicht sei nicht von Gott aufgehoben noch vom Herzog; der Herzog habe durch ausdrückliches Patent die Haltung des ihm geleisteten Eides befohlen, weder expresse noch tacite seinen Consens zur Befreiung von der ihm geleisteten Pflicht gegeben, so daß keiner sagen könne, er

¹⁾ Einzelheiten über die Vorgänge zu Gottorp am 9. Juli 1684 siehe bei J. A. FRIDERICIA, Danmarks Riges Historie 1588—1699, S. 651 ff.

habe per erroneam vel dubiam praesumptionem seinen Eid verlassen; auch durch factis, etwa dadurch, daß er tyrannisch regiert oder selbst seinen Eid gebrochen, habe der Herzog die obligatio subditorum nicht aufgehoben. Daß er seine Untertanen nicht habe schützen können, entschuldige die nicht, die dem König den Eid geleistet hätten, da es dem Herzog an gutem Willen nicht fehle, er aber per vim majorem gehindert werde. Der König habe die Verbindlichkeit des Eides nicht aufheben können, da er nicht die superior potestas besitze und der Herzog ihm nicht als inferior untergeben sei; der abgenötigte Eid sei daher kraftlos und unbündig; der König könne schon als Richter in eigener Person nicht erweisen, daß der Herzog sich der Beneficien des Nordischen Friedens (von 1658) unwürdig gemacht habe, auch als Mitregent die Eidespflicht nicht aufheben noch jure belli vel alio justo titulo, da der Herzog nicht bello, viel weniger jure belli, sondern vi armata entsetzt sei. Die Unterzeichner des Reverses sollten ihr Gewissen ernstlich prüfen, da sie gegen ausdrücklichen Befehl des Herzogs gehandelt hätten; die Geistlichen versündigten sich schwer, wenn sie das Kirchengebet für den Herzog, der sie mit Eid und Pflicht verbunden, unterließen; noch schwerer als die Untertanen hätten sich die Urheber und Ratgeber versündigt; ebenso wenig seien die Königlichen Kommissarien zu entschuldigen, die ihre Ordre mit harter Bedrohung exequieret hätten. Rachel erinnert die Prediger, ob sie den treulos gewordenen Untertanen im Beichtstuhl die Hände auflegen und sie absolvieren könnten, da perjurium ein peccatum mortale, ja eine species peccati in spiritum sanctum sei, ob sie selbst ihr Amt, wie es Gott gefalle, recht täten oder tun könnten, da sie den Eid gebrochen. Sie seien verbunden gewesen, vielmehr mit Hinterlassung ihrer Habseligkeit der Gewalt zu weichen als an ihrem rechtmäßigen Landesherrn ungehorsam oder untreu zu werden. Schließlich rät Rachel, rechtschaffene, ernste Buße zu tun, Gott um Vergebung der Sünde zu bitten, sich an den dem Herzog gegebenen Eid zu halten, damit man nicht auf sich lade, was Paulus Römer 2, 6 sagt.

Zuletzt entschuldigt sich Rachel, daß er (nämlich ein Jurist) solche Ermahnung vorbringe, die man lieber »denenselben, welchen solch Gewissensexamen obliget«, überlassen hätte; es sei hierin großer Mangel verspürt, und ein jedweder Mensch sei jure

naturae und ein Christ dazu aus Christlicher Liebe verbunden. Wem solche Seelen-Cure mißfalle, dem halte er vor: Si quis Medicum rideat optime secantem ac sic opitulantem aegro corporis membro, deinde ei dicat quis te constituit Medicum, quis secare praecepit? Ars, mi bone vir, et morbus tuus. Chrysost., 2. ad Corinth. c. 7, v. 13.

Rachels Erörterungen prallten ab an der rauhen Wirklichkeit, der Widerstand war erlahmt und gebrochen. Seine harte, der starren Theorie entsprechende Verurteilung der unglücklichen Beamten, die in sehr bedenklicher Lage waren, wird kaum allgemeinen Beifall bei Unparteiischen gefunden haben (vgl. unten Wincklers Gutachten).

Am längsten wußten die Eiderstedter Geistlichen die eidliche Verpflichtung zu verzögern, bis spät ins Jahr 1685. Nach der Kirchengeschichte des Peter Petrejus¹⁾, der die von Propst D. Nicolaus Alardus hinterlassenen Aufzeichnungen verarbeitet hat, theile ich den interessanten Verlauf der Sache hier mit.

»Ao. 1684 den 30. May erfolgte von seiten des Königs Christian V. durch ein eigen Patent die vorhin dem Herzog schon angedeutete Reunion des Schleswigschen Herzogthums, wes Endes gewisse Königliche Commissarien solche zu bewerkstelligen und die Unterthanen des Herzogthums sowohl geistlichen als weltlichen Standes in Pflicht zu nehmen beordert wurden.

Hiervon konte so wenig die Landschaft Eyderstedt als andere Örter und Länder besagten Herzogthums befreyet bleiben, empfieng also in Ansehung der Eyderstedtschen Geistlichkeit der damahlige Landesprobst D. Nicolaus Alardus ein Schreiben aus Husum vom 7. Juni 1684, worin ihm angedeutet ward, daß Ihro Königl. Mayestet dero gefaßten Beschluß durch 3 Commissarien, als den Herrn Grafen Detlef von Rantzau, den Etats-Raht H. Meyern und den Vicekantzler Conrad Waßmer ins Werck richten zu lassen allerhöchst entschlossen wären, hätte er also allen Geistlichen und weltlichen Bedienten in Eyderstedt dahin die Anzeige zu thun, daß sie am 10. Junii

¹⁾ S. oben S. 303.

als einem damahligen Dienstage in Tönning erscheinen und, was ermeldte Herren Commissarien Nahmens Ihrer Königl. Mayestet vortragen würden, vernehmen solten. Die Geistlichkeit und andere Bedienten erschienen in der Probstey zu Tönning, und dem Ministerio ward ein Gebeth, solches sönntäglich von der Cantzel zu lesen, in welchem des Herzogs mit keinem Worte gedacht war, überreicht und denen, die solches zu thun sich weigern würden, die Suspension ab officio angedrohet. Zugleich aber musten alle Bedienten von beyderley Ständen durch einen gegebenen Handschlag in Ihro Königl. Mayestet Pflicht zu treten sich verbindlich machen. Der Propst D. Nic. Alardus selbst aber war, des empfangenen Schreibens ungeachtet, nicht zugegen, sondern hatte sich zu absentiren für rahtsam gefunden. Daher ließen die Commissarien ein Handschreiben an denselben zurück, in welchem sie ihm des Königs Willen nochmahls Kund thaten, auch anzeigten, daß er von nun an unter Ihro Königl. Mayestet Statthalter, Regierung und Generalsuperintendenten Inspection alleine stehen und das Kirchengebeth nach dem bezeichneten Formular verrichten solte. Im Fall er aber sich widerspänstig erweisen und dem Exempel der übrigen Priesterschaft nicht folgen würde, hätte derselbe sich gewiß zu versehen, daß er ab officio suspendiret und ernstlich würde gestraft werden.

Da dieses also vorging, erhielt D. Nic. Alardus ein anderweitiges Schreiben unterm 19. Junii 1684 von dem Königlichen Generalsuperintendenten Christian von Stöckken, in welchem dieser jenem zwar ernstlich, aber selbst furchtsam zu verstehen gab, welchergestalt er ein allergnädigstes Rescript empfangen hätte des Einhalts, daß ein gewisses, von Hertzog Christian Albrecht ausgelassenes Patent, die von Sr. Königl. Mayestet be-schehene Einziehung und Reunion des gewesenen Schleswischen Antheils betreffend, durch etliche Prediger schon von der Cantzel abgelesen und zu besorgen wäre, daß solches von andern noch weiter geschehen mögte, ungeachtet der bereits von denselben an die Königlichen Herren Commissarien mittelst gegebenen Handschlages an Ihro Königl. Mayestet versprochenen Pflicht und Devotion, mit dem allergnädigsten Befehl, desfalls an alle Pröbste und Prediger zu schreiben, dieselbigen vor

Schaden und Ungelegenheit zu warnen und sie der Pflicht, womit sie anitzo Sr. Königl. Mayestet verwandt, zu erinnern; würde also er, der Probst Alardus, und alle übrige Prediger alles Ernstes ermahnet, fals dergleichen Patente bey ihnen eingeliefert würden, solche entweder gar nicht anzunehmen oder doch nicht abzulesen. Da anbey er, der Generalsuperintendent, auch befehliget war, eine Kirchen Visitation so bald möglich in den eingezogenen Kirchen anzustellen, würde sich derselbe solches Entzweckes ehstens auf den Weg machen; da aber die eigentliche Zeit zu Haltung derselben noch nicht genau könnte bestimmt werden, hätte er nur vorgängig solches dem Ministerio ¹⁾ zu ihrer künftigen Verhaltung kund zu thun.

Nicht weniger erfolgte etwa 14 Tage darauf ein ander Schreiben von dem Generalsuperintendenten an Nic. Alardum, in welchem er sich auf das vorige bezog und zugleich bedeutete, daß ihm allergnädigst wäre anbefohlen worden, mit den gewesenen fürstlichen Predigern eine Conferenz zu halten; weil er aber in verschiedener Betrachtung rahtsahm fände, die Herrn Prediger in Eyderstedt, so viel deren in der Nähe in einem Cirkel wohnten, an einem gewissen Orte zusammen zu rufen dergestalt, daß solches in 3 mahlen füglich könnte absolviret werden, als wäre an den Probst sein Ansuchen, ihm eine gute Adresse zu geben, wie und an welchen Oertern solche Conferenz im Eiderstedtschen bequemlichst anzustellen sei.

Der Probst D. Nic. Alardus suchte immittelst diese delicate Sache auf die lange Bank zu spielen und trat zu dem Ende selbst eine Reise nach Rendsburg an, conferirte daselbst mit dem Generalsuperintendenten, erhielt auch so viel, daß die Eyderstedtschen Kirchen in der Visitation und Conferenz die letzten seyn solten, welches aus einem abermahligen Schreiben des Generalsuperintendenten von Stoekken unterm dato Rendsburg d. 12. Jul. 1684 zu ersehen ist.

In solcher Gestalt stunden die Sachen biß d. 16. Aug. 1684, da dem Generalsuperintendenten Zeit und Weile lang ward, er folglich an Alardum schrieb, daß er nunmehr von seinen beschwerlichen Reisen aus den Aemtern Schleswig, Hums, Tondern, Apenrade und Lügumkloster zurückgekommen,

¹⁾ d. h. der Geistlichkeit Eiderstedts.

würde die längst angeordnete Conferenz nun lange genug ausgesetzt gewesen sein, und da die Eyderstedter wohl mit Wahrheit die letzten geworden, würden sie auch nach dem Sprichwort verhoffentlich die besten werden. Unterdessen wäre an keine Exception mehr zu gedenken, sondern nachdem sich das ganze Herzogthum, Prälaten und Ritterschaft nebst der Geistlichkeit accommodiret, auch die Huldigung dazwischen gekommen, danebst die Geistlichkeit an andern Orten zur eydlichen Pflichtleistung sich bequemet, würde man sich auch im Eyderstedtschen darin schicken und zu gleicher Pflichtleistung sich anschicken müssen. Nichts desto weniger ließ der Probst Alardus und das Eyderstedtsche Ministerium den Muth keineswegs sinken, sondern sandten nach vorher zwischen dem Generalsuperintendenten und Probst gepflogener Unterhandlung und Abrede unterm 26. Augusti 1684 einen von allen Gliedern des Ministerii unterschriebenen Revers nach Rendsburg, kraft welcher sie Ihro Königl. Mayestet zu Dänemark Christian V. für ihren souverainen Herrn und Erbkönig erkanten und demselben bey Verlust ihrer Dienste, Haab und Güter treu und hold zu seyn versprachen, worauf aus Schleswig das Recepisse erfolgte. Und damit meynte das Eyderstedtsche Ministerium sich aus der Sache zu helfen, auch dem Willen des Königes und ihrer Pflicht ein Genüge gethan zu haben. Was aber die von dem Generalsuperintendenten von Stökken intimirte Visitation und Conferenz betrifft, so hat derselbe den Befehl seines Königs und Herrn nachzukommen sich in solchen beyden Puncten beflissen, maßen in verschiedenen Kirchenbüchern bey Ablegung der gewöhnlichen Kirchenrechnungen dieses Generalsuperintendenten gedacht und was er auch vor seine Mühwaltung hin und wieder bekommen, angezeichnet wird. Es hat sich aber derselbe eines theils besage des Einhalts seiner vorhin desfalls angezogenen Briefe und Vorsatzes in denselbigen bey solcher Verrichtung sehr zusammen gezogen, anderntheils aber auch bald nach Ablegung solcher Visitation und Conferenz sein Leben nach dem Willen des Herrn deßelbigen d. 4. Sept. 1684 beschließen müssen, ohne daß es mit der Huldigung oder eydlichen Pflichtleistung des Ministerii in Eyderstedt vor seinem Absterben zum Stande gekommen wäre.

Vielmehr blieb die Sache in solcher Situation fast ein ganzes Jahr stehen, biß endlich der König zu Dennemarek Christianus V. ein Rescript an den Etatsraht Thomas Balthasar von Jessen als Staller in Eyderstedt, Kopenhagen den 22. Aug. 1685 ergehen ließ, in welchem ihm anbefohlen ward: Nachdem Ihro Königl. Mayestet dem allerunterthänigsten Gesuch des Präpositi und Priesterschaft der Lande Eyderstedt, Everschup und Utholm des Inhalts, daß, da der König bey der Reunion des fürstlich Schleswigschen Antheils sich in Gnaden erkläret, daß die Landschaft bey allen ihren Privilegien gelaßen werden solte, und solche wirklich allergnädigst confirmiret und aber darunter fürnemlich mit begriffen, daß die Confirmations der Prediger nicht auf Ansuchen der vocirten Personen, sondern der vocirenden Gemeine von der hohen Landesobrigkeit in allewege ertheilet worden, gestalt die sämtlichen Prediger ihre vocationes auf solche Weise von der Gemeine empfangen, auch im vorigen Jahre die Bestätigung derselbigem Nahmens Ihro Königl. Mayestet von dem verstorbenen Generalsuperintendenten erhalten hätten, mögten Hochgnäd. Königl. Mayest. bey dem alten Herkommen es bewenden zu lassen allergnädigst geruhen, in Königlicher Gnade statt gegeben hätte, so wäre solches im Namen Ihro Königl. Mayestet von ihm, dem Staller, der Geistlichkeit anzudeuten. Zugleich aber, weil dieselbigen wegen solcher Bestallung und Bedienung den gewöhnlichen Eyd noch nicht abgelegt, hätte der Staller solchen nach beygehenden Formularen von ihnen unter eines jeden Unterschrift und Pittschaft abzufodern und in der Cantzeley einzuliefern.

Und da war nun wiederum guter Raht theuer, maßen sich in solchem Königlichen Rescript auf der einen Seite Gnade, auf der andern aber Ernst zeigte. Anfangs legte also das Ministerium eine allerunterthänigste demütigste Bitschrift ein, in welcher allerhöchst demselben der allerunterthänigst gehorsamste Danck für die allergnädigste Resolution der Confirmation ihrer Vocationen wegen abgestattet ward; da nun ferner die Glieder des Ministerii schon zuvor wie durch Annehmung des einseitigen königlichen Gebeths als auch durch einen ausgegebenen Revers zu Ihro Kön. Mayestet allerunterthänigstem Gehorsam sich verbunden hätten, auch noch jetzo versprochen,

sich wie allergehorsamsten Unterthanen, Probst, Pastoribus und Diaconis gebührete, zu verhalten, auch fals sie etwas Vorgesetzliches, so wider Ihro Königl. Mayestet hoher Person, dero Etat oder ihrem Amte vornehmen würden, sie dero Königl. Mayestet zu aller selbst hochbeliebigen Strafe und womit sonst eydbrüchige könnten angesehen werden, sich allerunterthänigst subjeicirten, so fielen also Ihro Königl. Mayestet sie allerunterthänigst zu Fuß mit diesem allerunterthänigsten Schreiben zufriednen zu sein und in aller Königlichen Gnaden ihnen zuthun zu bleiben, gestalt sie nicht unterlassen würden, Gott Tag und Nacht für Ihro Königl. Mayestät hohe Person, hohes Hauß, Reich und glückliche Regierung flehentlichst anzurufen.

Der Probst Alardus schrieb um gleiche Zeit nach Hamburg und consultirte in dieser wichtigen Sache den berühmten Theologum und Pastorem daselbst Johann Winckler ¹⁾, welcher auch nicht ermangelte, auf die vorgelegte Frage: *Utrum ministri ecclesiae, qui iuramento non tantum principi pulso, sed et ecclesiae suae non emigranti sunt astricti, si ab invasore exigatur homagium, id teneantur praestare an vero emigrare debeant?* zu antworten, daß die Prediger solches homagium nach bewandten und wohlbetrachteten Umständen mit gutem Gewissen prästiren könnten.

Immanuel!

HochEhrwürdiger und Hochgelahrter, sonders

Hochgeehrt- und geliebter Gönner und Bruder in Christo.

Ew. HochEhrw. beliebtes vom 5. Sept. ist mir den 8. dieses spät wohl zu Handen gekommen, und weil sie in Sachen dergleichen Dinge desideriren, welche unmöglich in einem Tage abzuhandeln, so hat die Antwort mit der nächsten Post, wie gern ich auch so bald gedienet, nicht erfolgen mögen. Anlangend aber Ew. HochEhrwürden Begehren, daß ich in der proponirten Sache mit Herrn Senioren D. Reisero, Hrn. Horbio ²⁾ und andern mehr aus unserm Ministerio mich befragen und deren Gutachten erkundigen soll, so habe ich aus gewissen Ursachen solches zu thun nicht fordersam erachtet, bin aber Ew. HochEhrw. vielmehr beyräthig,

¹⁾ Winkler, geb. 1642 in Golzern bei Grimma, 1664 Doctor in Jena, Pastor in Darmstadt, Wertheim, seit 1684 an der Michaeliskirche zu Hamburg, gest. 1705.

²⁾ Pastor an der Nikolaikirche, 1693 als Pietist von mehreren andern Geistlichen wütend angegriffen und mit Gewalt zur Amtsentsagung genötigt, gest. 1695.

daß sie nicht allein ein Schreiben an mich, sondern an uns allen abgehen ließen, damit ein jeglicher zu antworten desto mehr gehalten sey. Mit Hrn. Horbio habe ich desfalls communiciret, welchem aber das herausgegebene letztere theologische Bedencken ¹⁾ starck im Wege liegt, eine categorische Meynung von sich zu geben. Wenn aber Ew. HochEhrw. beliebet, dero Desideria an mich besonders gelangen zu lassen, mir zu Gemüth führende, daß ein Christ dem andern in Seelen- so wohl als Leibes Nöthen, fürnehmlich wenn es gesucht wird, zu succurriren schuldig, so will ich mich meines Amts meiner christlichen Schuldigkeit nicht entziehen, sondern in dieser quæstione vexatissima et periculosissima dennoch nach dem Vermögen, das Gott darreichet, dero christlichem Gewissen mit beyrathen. Vor allem aber contestire vor Gottes Angesicht, daß ich von Herten wünsche, daß Ihro Hochf. Durchlaucht zu Holstein Schleswig in solchem Etat stünde, daß dero treu gewesene Unterthanen von dergleichen Gewissen-Fragen entmüssiget blieben, oder die Sachen in dem Hertzogthum Schleswig in solchem Stande sich befänden, daß dero Hochfürstl. Ansinnen in dieser Sache völlige Gnüge zu thun einige Möglichkeit erschiene, oder zum wenigsten Ihro Königl. Mayestet zu Dennemark das neue Homagium zu præstiren so ernstlich nicht an die Gewissen setzten oder mit unterthänigsten Bitten und Flehen dem rigori zu begegnen wäre. Weil aber auf alles Versuchen es dahin gekommen, daß man Ihro Königl. Mayestet wird huldigen oder emigriren müßen, und solchergestalt denen ministris ecclesiae die quæstio abgenöthiget wird, utrum ministri ecclesiae, qui iuramento non tantum principi pulso, sed et ecclesiae non emigranti sunt stricti, si ab invasore exigatur homagium, id teneantur præstare an vero emigrare debeant, so antworte omnibus in timore dei probe consideratis, daß die ministri ecclesiae das erforderete homagium salva conscientia præstiren können, denn

I) es findet sich an einem ministro ecclesiae ein zwiefacher respectus: einer, damit er Gott und seiner Kirchen, der ander, damit er seiner Obrigkeit und summo episcopo verhaftet: dieser erfordert allen Respect, Treu und Gehorsam gegen dieselbe, quia habet potestatem directivam ecclesiae; jener: das Wort Gottes rein und lauter so lange zu predigen, die H. Sacramenta rite zu administriren und für die Seeligkeit der anvertrauten Kirche mit aller Treu und h. exempel zu sorgen, biß entweder eine andere göttliche Vocation oder eine gewaltsahme extrusio sie davon befreyen. Gleich wie es nun unstreitig, daß dieser Respectus, als der Gott, sein Wort und Sacramente und die Seeligkeit der Seelen angehet, dem andern vorgehet, also es auch unstreitig ist, daß jener im Fall der Noth diesem weichen und nachgeben und daher von dem Gewißen nicht erfordern kann, um seinetwillen jenen zu verlassen, in Ansehen, daß es auch alhie dahin gelanget, man muß Gott mehr gehorchen, denn den Menschen. Daher zweifel sonders viel gewissenhafte Leviten, die sonst dem Hause David obligat wären, in den 10 Stämmen so lange blieben und unter Jerobeams

¹⁾ Wohl das von Rachel.

Potestät, wider welche das Hauß David protestirte, alle eußerliche Treue so lange leisteten, als sie nicht zur idolatriam genöthiget oder von Jero-beam vertrieben wurden. Also ergab sich die Priesterschaft Nebucadnezar, der Invasor S. terrae war, unangesehen sie dem Hause David mit Hulde zugethan waren. Also die gewißenhaften Juden den Römern, quum fierent invasores, obgleich das Hauß der Maccabäer zuvor das Regiment hatte. Andere viele Exempel anjetzo zu geschweigen, die ex historia ecclesiastica anzuführen wären, die ich auf andere Zeit verspreche.

II. Ist von Ihro Hochf. Durchl. zu Holstein nicht zu vermuthen, daß sie sub praesentibus circumstantiis so rigorse die Vesthaltung praestiti homagii von den Gewissen erheischen können, in Ansehen, daß sie statuirten, daß die Kirchen, Schulen, Wohlstand des Lands und Unterthanen bloß hie allein um dero willen, und sie nicht um jener willen Hertzog wären, it. daß Kirchen und Schulen leer stehen, die Wohlfarth des Landes untergehen, die Unterthanen an den Bettelstab genöthiget, denen Nebenmenschen zur höchsten Beschwerde aufgedrungen, und da man in Evangelischen Kirchen nicht abzusehen hat, wie Leute von einem so großen Fürstentum anderswo nur untergebracht und sustentiret werden könnnten, in eußerste Verderben, auch Seelengefahr gerathen würden. Gleichwie ich nun nicht zweifele, daß sie aus christlichem Gemüthe die Wohlfarth der Kirche, Schulen und des gemeinen Wesens und so vieler Menschen der eigenen in solchem Nothfalle nachzusetzen wissen und daher gerne a rigore remittiren, also haben auch die ministri ecclesiae die Wohlfarth der Kirchen als mehr verbindlich anzusehen, und da die höhere Obligation die geringste widrige aufhebt, so verbindet sie die höhere zu bleiben und das neue Homagium, das das Bleiben unumgänglich erfordert, zu leisten, der bewußten canonum zu geschweigen: cessante termino vel correlato cessat obligatio, cessante persona naturali relata cessat obligatio personalis, cessante relatione vel persona civili cessat obligatio talis, qua talis.

III. Weilen gleichwohl die testimonia stattlicher und gewissenhafter Personen, die Ew. HochEhrw. angeführet und auf Begehren noch mehr anführen könnte, denen Gewissen in dergleichen Fall dergleichen gerathen, deren Gutachten billig zu folgen, biß gegenseitigen Theils das contrarium sattsahm erwiesen, welches ich aber in deren mir Zugekommenen so weit nicht ersehen mögen, daß nicht der pondus rationum mit anderm Theil überschläge, wie ich erböthig bin, fals Ew. HochEhrw. in diesem nicht beruhen solten, mit mehrer Ausführung darzuthun. Dieses ist es, welches bey meinen vielfältigen Geschäften deroselben nicht bergen wollen, Gott hertzinniglich anrufende, daß er die Hertzen der hierunter intereßirenden Großen also regieren wolle, daß aller Gewißen unbeschweret und also beruhiget bleiben, daß sie mit frölichem Hertzen Gott dienen und für jener Wohlfarth täglich bethen können. Valete in Jesu et salvete.

Ew. HochEhrwürden

Hamburg, d. 19. Sept.
Ao. 1685.

zum Gebeth und Dienst
schuldig willigster
Johann Winckler.

Dieses Schreiben konte nun nicht anders als einen tiefen Eindruck in den Gemüthern der Eyderstedtschen Prediger, insonderheit des Probstens D. Alardi selbst haben, und da auf die allerunterthänigst eingelegte Bittschrift an Ihro Königl. Mayest. keine erwünschte Resolution erfolgte, war nicht anders zu thun, als daß der Eyd, wie . . .«

Das folgende Blatt fehlt in Petrejus' Manuskript; zu ergänzen ist etwa: »wie verlangt war, geleistet wurde.« —

Erst durch den Altonaer Vergleich vom 20./30. Juni 1689 wurde der Konflikt beigelegt; eine allgemeine und ewige Amnestie sicherte alle vor etwaigen Verfolgungen wegen des Verhaltens während der Reunionszeit und trug auch sicherlich zur Beruhigung des Gewissens bei.
